Nutzungs- und Lieferbedingungen

Deutsche Blistergesellschaft mbH

. I. Geltung der Nutzungs- und Lieferbedingungen, Definitionen

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Apotheke und der Deutschen Blistergesellschaft im Rahmen der Nutzung der Internetplattform der Deutschen Blister und den damit verbundenen Vertragsabschlüssen gelten ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Die Apotheke hat zusätzlich zu diesen Bedingungen einen Lohnherstellungsvertrag abgeschlossen.

II. Leistungen der Deutschen Blistergesellschaft

1. Die Deutsche Blister hält für die Apotheke eine internetgestützte Herstellungsplattform für patientenindividuelle Blister bereit.
2. Innerhalb dieser Plattform bietet die Deutsche Blister verschiedene Hilfestellungen für die Herstellung der Blister an. Die Deutsche Blister erweitert diese Software, pflegt diese und aktualisiert die entsprechenden Artikelinformationen.
3. Insbesondere garantiert die Deutsche Blister die Ein-haltung der entsprechenden Vorschriften bzgl. AMG, AmWHV und Datenschutzvorschriften, und hält die Anforderungen entsprechend der Bestimmungen ein.
4. Die Deutsche Blister darf zur Erfüllung besonderer Leistungen (z.B. Software) auch Dritte beauftragen, soweit dies nicht dem Lohnherstellungsvertrag widerspricht.
5. Im Zuge des technischen Fortschritts darf die Deutsche Blister zur Erbringung ihrer Leistungen auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards verwenden, als zunächst angeboten, soweit der Apotheke hieraus keine Nachteile entstehen.
6. Informationen des sog. Artikelcenters sind nach bestem Wissen bereitgestellt worden. Für den Inhalt der Bilder, Anwendungshinweise und Internetdaten des Beipackzettels kann keine Haftung übernommen werden.
7. Sollte das Artikelcenter und der Zugang für Heime gewünscht werden, so übernimmt die Deutsche Blister keine Verantwortung für die Vollständigkeit der Informationen.

III. Mitwirkung durch die Apotheke

1. Die Apotheke benutzt die Plattform gem. der durch- geführten Schulung bzw. ausgehändigtem Handbuch bestimmungsgemäß. Manipulation der Software ist untersagt. Die Apotheke haftet für den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Deutsche Blister überprüft die Sinnhaftigkeit der Daten der Medikationsplanung nicht. Es gilt der mit der Apotheke abgeschlossene Lohnherstellungsvertrag.
2. Das Versenden des Auftrags allein gilt nicht als Zustandekommen eines Auftrags, erst die entsprechende Hereinnahme zur Produktion. Die Apotheke hat sich zu vergewissern, ob ein Auftrag termingemäß produziert wird. Aufträge, die bis 6:00 Uhr eines Arbeitstages ins Blisterzentrum gesendet werden, werden in der Regel produziert und über Nacht an die Großhandlung der Apotheke geliefert. Aufträge außer der Reihe werden nach Absprache produziert. Die Apotheke ist für entsprechende Kommunikation der Anforderungen verantwortlich.
3. Die Apotheke darf die ihr überlassenen Zugangsdaten zur Internetplattform nicht an Dritte weitergeben. Sie wird die zugehörigen Passworte sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahren, sowie diese vor Missbrauch und Verlust schützen.

Die Apotheke stellt der Deutschen Blister bereits jetzt von jeder Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung der in Ziff. 1 bis 3 genannten Pflichten entstehen frei.

IV. Angebote, Lieferpreise, Rechnungsprüfung

1. Angebote sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, freibleibend und unverbindlich. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Im Übrigen gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Auslieferung.
3. Alle Preise verstehen sich ab Erfüllungsort. Eventuelle anfallende Kosten für Versand/Anlieferung werden gesondert berechnet.
4. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe auf die Preise aufgeschlagen.
5. Preise für Aufträge / Bestellungen / Arzneimittel werden in einer Sammelrechnung erhoben. Die Rechnungssumme wird nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Deutsche Blistergesellschaft behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Post oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
6. Die Apotheke hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Rechnungsstellung zu prüfen. Reklamationen der Rechnungsstellung nach Ablauf dieser Frist werden von der Deutschen Blister nicht mehr berücksichtigt.
7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Deutsche Blister über den Betrag verfügen kann.
8. Die Deutsche Blister hat Verträge mit der beliefernden Großhandlung der Apotheke abgeschlossen, die das Inkasso regeln. Sollte der Großhandel diese Verträge aufgrund wichtiger Gründe für die Apotheke kündigen müssen, so erhält die Deutsche Blister das Recht, die Geschäftsbeziehung a. o. zu beenden.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vermögensverfall, Abtretungsverbot

1. Die Apotheke kann nur aufgrund solcher Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Die Apotheke erklärt sich mit der Verrechnung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Blister einverstanden.
3. Zurückbehaltungsrechte der Apotheke sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Wird nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennbar, dass der Anspruch von der Deutschen Blister oder des kooperierenden Großhandels auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Apotheke gefährdet ist, insbesondere aufgrund Überschreitung des Kreditlimits durch die Apotheke oder offener, überfälliger Rechnungen, ist die Deutsche Blister berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Apotheke die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die Deutsche Blister ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sie der Apotheke erfolglos eine angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung gesetzt hat.
5. Die Rechte der Apotheke aus dieser Geschäftsbeziehung sind nicht übertragbar.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf die Apotheke über, sobald die Ware das Werk von der Deutschen Blister bei direkter Lieferung oder das Lager des kooperierenden Großhandels verlassen hat. Falls der Versand oder die Abholung ohne Verschulden von der Deutschen Blister verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf die Apotheke über.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, von der Apotheke unbeschadet der Rechte aus Sachmängeln (Ziff. VII.) entgegenzunehmen.

VII. Sachmängel

1. Die Deutsche Blister leistet Gewähr für Mängel der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Als Mängel gelten nicht Falsch- oder Fehldrucke oder Fehlbefüllungen, die auf eine Fehleingabe der Apotheke bei der Beauftragung zurückzuführen sind (Ziff III. 2.).
3. Weist die Ware einen Mangel auf, hat die Apotheke einen Anspruch auf Nachlieferung. Die Deutsche Blister kann, statt nachzuliefern, eine Nachbesserung vornehmen. Kann die Deutsche Blister einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für die Apotheke weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, kann sie die Herabsetzung des Bestellpreises verlangen oder von ihrer Bestellung zurücktreten.
4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von drei Monaten ab Ablieferung der Ware/sonstigen Leistungen (Gewährleistungsfrist) bei der Apotheke. Die Verjährung von Ansprüchen bei vorsätzlichem Verhalten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.
5. Die Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt wurden (Ziff. VIII).

VIII. Mängelanzeige

1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen.
2. Die Apotheke muss auch bei nicht offensichtlichen Mängeln die Deutsche Blister innerhalb einer Woche, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware fest- gestellt wurde, diesen schriftlich an Deutsche Blister mitteilen.
3. Bei Rüge eines Mangels hat die Apotheke die Herstellungs- Produktionsnummer/Nummer des Protokolls der betroffenen Lieferung anzugeben.

IX. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

1. Die Deutsche Blister haftet für verschuldete Schäden bei der Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten) oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Mit der Apotheke wurde im Vorfeld ein Lohnherstellungsvertrag abgeschlossen, auf den hier Bezug genommen wird.
2. Darüber hinaus haftet die Deutsche Blister – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn der Schaden durch die Deutsche Blister oder deren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
3. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptleistungspflicht haftet die Deutsche Blister höchstens bis zum typischerweise nachgewiesenen Schaden.
4. Die Deutsche Blister haftet nicht für entgangenen Gewinn und nicht für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese bei der Apotheke oder bei Dritten entstehen.
5. Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Blister vorsätzliches Verhalten oder Arglist vorwerfbar ist oder die Deutsche Blister eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
6. Für Aufwendungen der Apotheke im Rahmen der Nacherfüllung leistet die Deutsche Blister Aufwendungsersatz nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Eigene Arbeitszeit der Apotheke/ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen stellt keine ersatzfähige Aufwendung dar.
7. Wählt die Apotheke nach Scheitern der Nacherfüllung wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihr daneben außer in den in Ziff. 1 bis 3 genannten Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

X. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Schutzrechte

1. Soweit die Deutsche Blister aufgrund einer Bestellung der Apotheke nach dessen Anweisungen und Richtlinien Produkte herstellt und an die Apotheke liefert, haftet die Apotheke gegenüber der Deutschen Blister für die Freiheit der beauftragten Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Sie stellt die Deutsche Blister von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat der Deutschen Blister den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Soweit die Deutsche Blister der Apotheke Produktbilder oder weitere Informationen zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum und alle Schutz- und Nutzungsrechte vor. Die Apotheke ist zur Nutzung nur für die Dauer dieser Vereinbarung berechtigt. Sie ist darüber hinaus insbesondere nicht berechtigt, solche Gegenstände zu vervielfältigen oder sie Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht vereinbart wurde.

XI. Laufzeit, Kündigung

1. Die Nutzungsdauer der Internetplattform wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Die Nutzung von beiden Parteien kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

XII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung mit der Deutschen Blister generierten Daten der Apotheke werden für Zwecke der Geschäftsabwicklung bei der Deutschen Blister gespeichert. Patientendaten sind Dritten nicht zugänglich. Wir verweisen auf die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die Bestandteil dieses Vertrages ist.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Baden- Baden.
2. Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht einschließlich des UN-Kaufrechts aber ausschließlich des Internationalen Privatrechts.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von der Deutschen Blister zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn die Apotheke Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Die Deutsche Blister ist auch berechtigt, am Ort der Niederlassung der Apotheke zu klagen.
4. Änderungen dieser Nutzungs- und Lieferbedingungen teilt die Deutsche Blister der Apotheke mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform mit. Hierzu ist statt der Beifügung des kompletten Textes ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, ausreichend. Sollte die Apotheke den Änderungen nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang widersprechen, diese als angenommen. Die Apotheke hat ein Sonder- kündigungsrecht, wenn die Änderungen nachteilig für die Apotheke sind.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.